

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 3 - Planung und Bauen 61-806 / Ab	Datum 16.02.2022	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2022-013
---	---------------------	---

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt	09.03.2022			
Verwaltungsausschuss	16.03.2022			

Betreff:

Planung erneuerbare Energien im Gemeindegebiet (Antrag SPD-Ratsfraktion vom 04.02.2022)

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 04.02.2022 hat die SPD-Ratsfraktion beantragt, das Thema „Steuerung der Planung von Wind- und Solarparks im Gemeindegebiet“ zu behandeln (siehe Anlage).

Zur planungsrechtlichen Situation wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Windenergie

Im Jahre 1998 wurde im Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg eine Konzentrationsfläche für Windenergie in der Ortschaft Bentstreek ausgewiesen, auf dem ein Windpark mit 10 Windenergieanlagen entstanden ist. Gleichzeitig wurde das übrige Gemeindegebiet von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Hintergrund dieser Regelung war die planerische Steuerung und somit Vermeidung eines „Wildwuchses“ von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Hiermit wurde der seit Mitte der 1990er Jahre bestehenden Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Planvorbehalt durch eine Darstellung geeigneter Flächen für Windenergie Rechnung getragen.

Auch wenn die Klimaschutzvorgaben durch die Novellierung des Klimaschutzgesetzes 2021 verschärft wurden, hat sich an der planungsrechtlichen Lage bislang nichts geändert. Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit nach wie vor frei entscheiden, ob sie weitere Flächen für Windenergie ausweisen möchte oder nicht. Es handelt sich um eine rein politische Ermessensentscheidung auf kommunaler Ebene. Ein gesetzlicher „Handlungsdruck“, weitere Flächen für die Windenergienutzung ausweisen zu müssen, besteht für die Gemeinde derzeit nicht.

Bei einer Entscheidung zur Durchführung einer Windenergieplanung wären geeignete Flächen durch eine Potenzialflächenstudie zu ermitteln. Die Gemeinde hat vor einigen Jahren eine solche Studie in Auftrag gegeben. Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 04.12.2018 wurde jedoch von einer Bauleitplanung zur Ausweisung weiterer Windenergieflächen im Gemeindegebiet auf Grundlage der vorliegenden Potenzialstudie vorerst abgesehen (siehe auch Drucksache-Nr. 2015/017/3).

Durch eine Neuregelung in der Niedersächsischen Bauordnung können seit dem 01.01.2022 sogenannte Kleinwindanlagen bis zur Gesamthöhe von 15 Metern genehmigungsfrei im Außenbereich errichtet werden. Diese Neuregelung läuft allerdings ins Leere und ist in der Praxis nicht anwendbar, weil auch diese Anlagen unter die oben genannte Ausschlussregelung im Flächennutzungsplan fallen.

Solarenergie (Freiflächen-Photovoltaikanlagen)

Nach jetziger Rechtslage wäre die Überplanung von Flächen für einen Solarpark im Gemeindegebiet kaum durchsetzbar. Die Aufstellung eines hierfür notwendigen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg würden gegen ein Ziel des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) des Landes Niedersachsen verstoßen. Raumordnerische Ziele sind einer Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht zugänglich und zwingend zu beachten.

Nach dem LROP Niedersachsen 2017 (Kapitel 4.2, Nr. 13) dürfen landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (2006) des Landkreises Wittmund legt in seiner zeichnerischen Darstellung die sogenannten Vorsorgegebiete (heute Vorbehaltsgebiete) für die Landwirtschaft genauer fest. Danach ist das Gemeindegebiet Friedeburg außerhalb der bebauten Ortslagen fast vollständig als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft im RROP deklariert.

Das LROP Niedersachsen befindet sich momentan in einem Änderungsverfahren. Der aktuelle Änderungsentwurf des LROP Niedersachsen sieht eine vollständige Aufhebung der raumordnerischen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Sollte sich dieser Entwurf durchsetzen, hätten die Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft nur noch eine geringe Bedeutung für eine Photovoltaik-Planung der Gemeinde; sie wären lediglich als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen. Zur planerischen Steuerung könnte die Gemeinde selbst ein gesamtträumliches Konzept für das Gemeindegebiet entwickeln.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Goetz

Anlagenverzeichnis:

Antrag SPD-Ratsfraktion vom 04.02.2022